

Glücksspielsuchtpräventionsförderrichtlinien;

Vierte Änderung

Erl. des MI vom 8. April 2025 – 14-12251-28/18/70678/2024

Bezug:

Erl. des MI vom 9. Juni 2022 – 21-12251-28/29320/2022 (MBI. LSA S. 238), zuletzt geändert durch Erl. des MI vom 7. Dezember 2023 – 14-12251/28/17/69384/2023 (MBI. LSA 2024 S. 119)

Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. Des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, in der Fassung vom 21. Februar 2024, gültig ab 7. Mai 2024, MBI. LSA S. 310), und“

2. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, regionale Stellen für die Glücksspielsuchtprävention und -beratung einzurichten und zu festigen sowie die regionalen und überregionalen Aufgaben der Glücksspielsuchtprävention und -beratung im Land Sachsen-Anhalt zu koordinieren.

Dazu sollen eingerichtet und betrieben werden:

- a) Eine Landeskoordinierungsstelle „Glücksspielsuchtprävention“ (im Folgenden: Landeskoordinierungsstelle) und
- b) insgesamt fünf regionale Schwerpunktberatungsstellen „Glücksspielsucht“ (im Folgenden: Schwerpunktberatungsstellen).

Die Schwerpunktberatungsstellen sind wie folgt vorgesehen:

- a) eine in der Landeshauptstadt Magdeburg,
- b) eine in der Stadt Dessau-Roßlau,
- c) eine in der Stadt Halle (Saale),
- d) eine in der Stadt Stendal und
- e) eine in der Stadt Halberstadt.

Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde bei vorliegendem Einverständnis des MI und dem vom MI hergestellten Einvernehmen mit dem MS einen anderen Standort zulassen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Zulassung eines anderen Standortes im konkreten Einzelfall erforderlich ist, um das mit diesen Richtlinien verfolgte Ziel zu erreichen und die Zulassung eines anderen Standortes dem Sinn und Zweck dieser Richtlinien nicht zuwiderläuft.“

3. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 9. April 2025 in Kraft.

An

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt